

Worte. Der hauptsächlichste Einwand, welcher mir von Seiten des Herrn von Erdmannsdorff entgegengehalten worden, ist unstreitig der, daß Uebelstände daraus entstehen, wenn innerhalb kurzer Frist Kinder der Ortsschule entnommen und bald darauf wieder in dieselbe zurück gebracht werden. Meine Herren! Ich glaube, daß diese Fälle wohl nicht häufig eintreten werden. Ich glaube, daß das Verhältniß eines solchen Kindes zur Schule und seines Vaters zum Lehrer und zur Schulgemeinde ein so wenig angenehmes sein würde, daß dergleichen Vorgänge nicht wiederkehren dürften, und aus diesem Grunde kann ich mich allerdings von diesen Bedenken nicht überzeugen.

Rittergutsbesitzer Seiler: Meine Herren! Ich glaube, die Frage, ob ein Schulvorstand die Erlaubniß giebt, daß ein Kind seines Ortes eine Nachbarschule besucht, ist eine reine Finanzfrage. Nach meiner Ansicht sagt die Gesetzesvorlage nicht, daß Kinder dort das Schulgeld zu entrichten haben, wo sie schulpflichtig sind, wie bisher Usus war. Im Gegentheil scheint § 7 nach meiner Auffassung auszusprechen, daß ein Kind, welches die Schule nicht besucht, obgleich es schulpflichtig ist, das Schulgeld nicht zu entrichten hat. Aber, meine Herren, in einer Ortschaft wird ein Schulvorstand womöglich niemals seine Zustimmung geben zur Entlassung eines Kindes aus dem Schulverbande, wenn dadurch seiner Gemeinde ein Schulgeldverlust erwächst; wenn ein Kind aber das Schulgeld entrichten muß, trotzdem es nicht die Schule besucht, dann wird die Einwilligung wahrscheinlich sehr leicht erteilt. Also mir scheint es eine reine Finanzfrage zu sein. Wenn als selbstverständlich von der königl. Staatsregierung angenommen wird, daß der betreffende Nachbarort, in dessen Schule ein Kind einzutreten wünscht, seine Zustimmung zu geben hat, so kann ich mich dabei wohl beruhigen. Es scheint mir für eine Gesetzesvorlage nicht recht zu passen, wenn derartige wichtige Grundsätze nicht ausgesprochen werden. Ich hätte gewünscht, daß in dem zweiten Absatz § 4 gesagt wäre: des Ortsschulvorstandes sowohl seines Wohnortes, als des Nachbarortes. Da ich aber fürchte, daß, wie in den meisten Fällen, trotzdem das Gesetz nicht klar spricht, die geehrte Kammer dennoch dem zustimmenden Gutachten der Deputation folgt, sehe ich davon ab, einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich erlaube mir, in Bezug auf den letzten Vortrag nur kurz zu bemerken, daß die Regierung von der Anschauung ausgeht, jede Ortsschule habe ihren bestimmten Localbezirk, der den Lebenskreis dieser Ortsschule umschreibt. Die Ortsschule hat nur die Pflicht, diejenigen Kinder aufzunehmen, welche in ihrem Kreise sich befinden. Wenn also ein Kind aus einem Kreise, der nicht dieser Kreis ist, kommt und prätendirt, aufgenommen zu werden, so verlangt das Kind etwas, wozu es kein Recht hat, und wenn es eben prätendirt, wozu

es nicht befugt ist, so kann eine solche Prätension nur auf Grund eines freiwilligen Entschlusses gewährt werden. Von diesem Gesichtspunkt aus sagt die Regierung, es sei die Zustimmung des Ortsschulvorstands so selbstverständlich, daß eine besondere Hervorhebung nicht nothwendig sei. Die Regierung würde aber kein Gewicht darauf legen, wenn man der Meinung wäre, es sei immerhin passend und wünschenswerth, das noch besonders auszudrücken, was sie für selbstverständlich hält. Der Satz aber, auf den die Regierung einen gewissen Werth gelegt hat, daß auch der Ortsschulvorstand desjenigen Ortes, in welchem das Kind wohnt, zustimmen müsse, dieser Satz ist, wie bereits in der Debatte hervorgehoben ist, eine natürliche Consequenz des Princips der Ordnung, was, ich möchte sagen, in Bezug auf die Parochialverhältnisse der Schule eingehalten werden sollte. Wenn man den Eltern frei ließe, ganz willkürlich und ohne alle Hemmnisse bei jedem Anstoße, den sie mit dem Lehrer haben, ihr Kind der Schule zu entziehen und in den Nachbarort hinzubringen, ich fürchte, so würde dadurch den Parteiungen und den Feindseligkeiten, wie sie so häufig auf dem Dorfe zwischen Lehrer und einem Theil der Ortsgemeinde bestehen, durch ein bedauerliches Mittel der Selbsthilfe Nahrung gegeben. Dies würde schließlich dazu führen, die Autorität des Schullehrers zu untergraben. Ich meine, wenn man mit dem Schulmeister unzufrieden ist, so hat man Mittel und Wege, seiner Unzufriedenheit Ausdruck zu geben und sich Abhilfe zu verschaffen. Der sich für verletzt haltende soll den ordnungsmäßigen Weg der Beschwerde betreten. Er soll sich bei der Aufsichtsbehörde Genugthuung und Abhilfe seiner Beschwerden verschaffen; aber sich nicht selbst dadurch Hilfe leisten, daß er seine Kinder wegbringt in die Nachbarschule. Das heißt einen Weg betreten, der nicht richtig ist, der dazu führt, das Ansehen des Lehrers und der Schule zu untergraben. Ich wiederhole, in allen solchen Fällen ist ein Recurs jedenfalls zulässig und dieser Recurs wird ja unzweifelhaft in allen denjenigen Fällen, wo ein wirklicher Grund für einen solchen Entschluß vorliegt, sofort den theilhaftigen Eltern volles Recht verschaffen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Um darüber keine Zweifel aufkommen zu lassen, daß die von dem Herrn Staatsminister ausgesprochene Ansicht auch seitens der Deputation getheilt wird, wiederhole ich, daß auch wir es als selbstverständlich betrachtet haben, daß der Schulvorstand der Nachbargemeinde, wenn die Schule von einem auswärtigen Kinde besucht werden soll, dazu unter allen Umständen seine Zustimmung erteilen muß. Die Ortsschulgemeinde hat nach § 9 des Entwurfes lediglich die Verpflichtung, für ihren Schulbezirk und für die in demselben aufhältlichen Kinder, für Errichtung und Unterhaltung von Schulen Sorge zu tragen. Hieraus glaubt die Deputation den Schluß ziehen zu können, daß die Schul-